

tober 1925 sei dem Herrn Reichswirtschaftsminister mitgeteilt worden, daß das Mißverhältnis zwischen den Brutto- und Nettopreisen sich so vergrößert habe, daß die Kaliindustrie an einer Preiserhöhung nicht vorbeikomme, Anträge aber noch zurückstellen wolle, um das Ergebnis der von der Reichsregierung eingeleiteten allgemeinen Preissenkungsaktion auf dem Warenmarkt abzuwarten. Da jedoch durch diese Maßnahme nur erreicht worden sei, daß die Warenpreise und Löhne in Deutschland nicht weiter zugenommen hätten, seien die Verhältnisse für die Kaliindustrie nicht besser geworden. Es müsse deshalb nunmehr an eine Erhöhung der Preise in dem vorgeschlagenen Umfange herangetreten werden.

Gegen diesen Vorschlag wandten sich die Vertreter der Landwirtschaft im Reichskalirat. Sie erklärten, daß die Abnehmer nicht in der Lage seien, einer Kalipreiserhöhung zuzustimmen. Sie hätten auch die Überzeugung, daß eine Preiserhöhung der Kaliindustrie den erwarteten Vorteil nicht bringen würde, weil die im Interesse der Ermäßigung der Gestehungskosten wünschenswerte Absatzsteigerung hierdurch in Frage gestellt würde. Die Arbeitnehmer erhoben ebenfalls Widerspruch, da sie die Frage der Gestehungskosten der Werke noch nicht für genügend geklärt ansahen. Von den Vertretern des Kalihandels wurde dagegen ein Vermittlungsvorschlag gemacht, indem beantragt wurde, eine durchschnittliche Preiserhöhung um 12 % vorzunehmen und später, wenn das Ergebnis der Ernte zu übersehen wäre, dem Kalisyndikat die weiterbeantragten 6 % in einer erneuten Verhandlung zu bewilligen. Über diesen Antrag wurde in der Sitzung am 11. August 1926 abgestimmt. Es ergab sich dabei bei 4 Stimmenthaltungen eine Stimmenmehrheit von 13 gegen 9 Stimmen. Der Vermittlungsantrag war daher vom Reichskalirat angenommen. Gegen den Beschluß wurde jedoch von dem Herrn Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 91 der Durchführungsvorschriften vom 18. Juli 1919 Einspruch erhoben. Er kam daher nicht zur Durchführung.

Unmittelbar nach dieser Sitzung des Reichskalirats veranlaßte der Herr Reichswirtschaftsminister durch die Preisprüfungsstelle des Reichswirtschaftsministeriums bei zahlreichen Kaliwerken eingehende Untersuchungen über ihre Selbstkosten. Sie führten dazu, daß der Herr Reichswirtschaftsminister den bisherigen Widerstand gegen eine Preiserhöhung aufgab. Es wurde daher vom Reichskalirat über den inzwischen erneuerten Preiserhöhungsantrag des Syndikats in einer Sitzung am 22. Dezember 1926 beraten. Hierbei wurde mit den Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels eine Einigung über die neuen Preise für die einzelnen Salzsorten erzielt. Die neuen Preise bedeuteten eine Erhöhung des bisherigen Preisniveaus um durchschnittlich 9,5 %. Die Annahme dieser Preise durch den Reichskalirat erfolgte einstimmig, wobei sich die Vertreter der Arbeiter und Angestellten der Stimme enthielten. Die Neufestsetzung der Preise erfolgte mit Wirkung vom 23. Dezember 1926 ab. Der Unterschied gegenüber den bisherigen Höchstpreisen ergibt sich aus nachfolgender Übersicht: